

ziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Geldstrafe in unbegrenzter Höhe festsetzen.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle

zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Zuwiderhandlungen, die nicht Verstöße gegen Preisvorschriften darstellen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt, unbeschadet der Vorschrift des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung, der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung.

§ 5

Die Verordnung tritt am 15. März 1940 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 13. März 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Dritte Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege.

Vom 13. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

Die Vorschriften der Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1949) gelten nicht für den 24. und 25. März 1940.

Berlin, den 13. März 1940.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Bracht